

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/21 vom Freitag, den 30. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 194

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit..... 194

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 197

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

• 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)
..... 197

Stadt Wildeshausen

Richtlinie der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie) 198

Verordnung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Verordnungen (Aufhebungsverordnung) 199

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)..... 200

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021 201

Wahlbekanntmachung

Stadtratswahl am 12. September 2021 201

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 4. Mai 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.04.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Aktuelle Themen der Kreisfeuerwehr

4 Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen

5 Erneute Erweiterung des Kreishauses - Außenanlagenplanung

6 Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der Harpstedter Straße (L 338)

7 Planung, Erneuerung und Ausbau von Kreisstraßen

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und die Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten (gemeinsam bezeichnet als Antragstellerinnen) haben beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten im ergänzenden Verfahren beantragt.

Das Vorhaben ist seit dem Jahr 2016 in Betrieb. Anlass für die Durchführung des beantragten Verfahrens ist, dass das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 26.02.2020 (12 LB 157/18) den Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 15.04.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hat. Ziel des Antrags der Antragstellerinnen ist es, die vom OVG benannten Rechtsfehler im ergänzenden Verfahren zu heilen. Gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg ist gegenwärtig das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig; die Entscheidung des OVG Lüneburg ist daher noch nicht rechtskräftig.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m sowie einem Rotordurchmesser von 112 m mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW auf den Grundstücken Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 73, Flur 51, Flurstück 70, Flur 50, Flurstück 4, Flur 50, Flurstück 32, Flur 50, Flurstück 13, Flur 50, Flurstück 16 und Flur 50, Flurstück 27 im Bereich der Bebauungspläne 59a und 59b –Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße- der Gemeinde Hatten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerinnen haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerinnen haben einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen für das ergänzende Verfahren vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im ergänzenden Verfahren und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen, die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen, die bisher ergangenen Genehmigungsbescheide sowie die behördlichen Stellungnahmen aus den bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren im Zeitraum vom 10.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021 elektronisch auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Die Bekanntmachung einschließlich der oben genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
mit vorheriger Terminabsprache: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
mit vorheriger Terminabsprache: 04482/922-261

Die am Tage der Einsichtnahme für die Gemeinde Hatten geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne Karte, Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschgutachten vom 16.02.2021
 - Schattenwurfgutachten vom 23.03.2015
5. Messung von Emissionen und Immissionen
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 18.02.2021
 - Artenschutzbeitrag vom 10.02.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Biotoptypenkartierung 2020 vom 15.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brutvogelkartierung 2020 vom 22.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Fledermauserfassung 2020 vom 04.11.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 2 Jahr 2017/2018, Juni 2019, Büro moritz- umweltplanung
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 1 Jahr 2016/2017, Juni 2018, Büro moritz- umweltplanung
 - Gondelmonitoring Abschlussbericht 2019, Mai 2019, Büro moritz-umweltplanung
 - Gondelmonitoring Bericht 2017, Mai 2018, Büro moritz-umweltplanung
 - Ergebnisse der Avifaunistischen Kartierungen, November 2014, Büro moritz- umweltplanung
 - Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
 - Teil 3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung

- Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet C, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet D, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Gemeinde Hatten Landschaftsbildbewertung vom 11.05.2011, pk plankontor städtebau gmbh
 - Zusätzliches Maßnahmenkonzept für Mäusebussard u Feldlerche vom 10.02.2021, Planungsgruppe Grün GmbH
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. des Eiswurfpotenzials, vom 30.10.2014, Deutsche Windguard

Die vorgenannten Unterlagen setzen sich zusammen aus den Antragsunterlagen aus bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, soweit diese nicht von den Antragstellerinnen vollständig durch neue Unterlagen ersetzt wurden, sowie den neu für das ergänzende Verfahren erstellten Antragsunterlagen, wie z.B. dem UVP-Bericht.

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen im ergänzenden Verfahren, Stellungnahmen von Behörden aus den bereits durchlaufenden Genehmigungsverfahren sowie die bereits ergangenen Genehmigungsbescheide ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 12.07.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten (Melle@Hatten.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden den Antragstellerinnen bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen am 05.08.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerinnen oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431-85-339).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 30.04.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gernot Kuhlmann, Brettorfer Straße 5, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Heidesch eine Grundwasserentnahme von 38.026 m³ jährlich auf dem Flurstück 22/1, Flur 44, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 28.04.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen

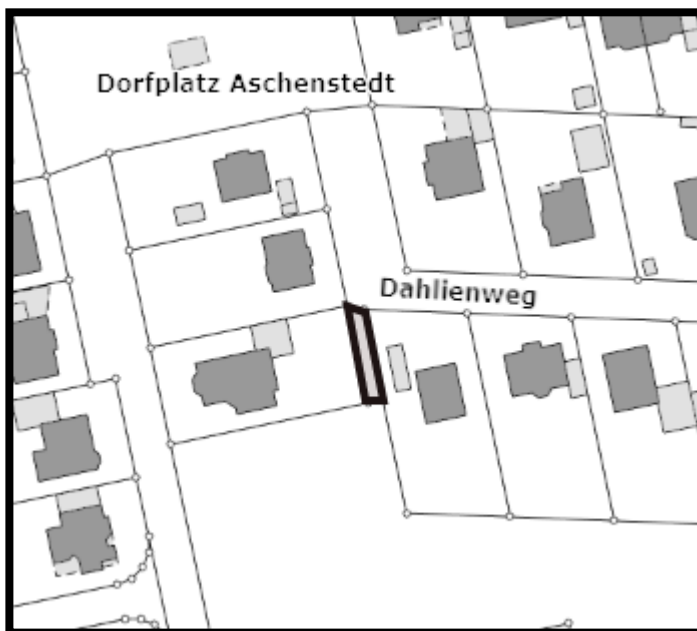
über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

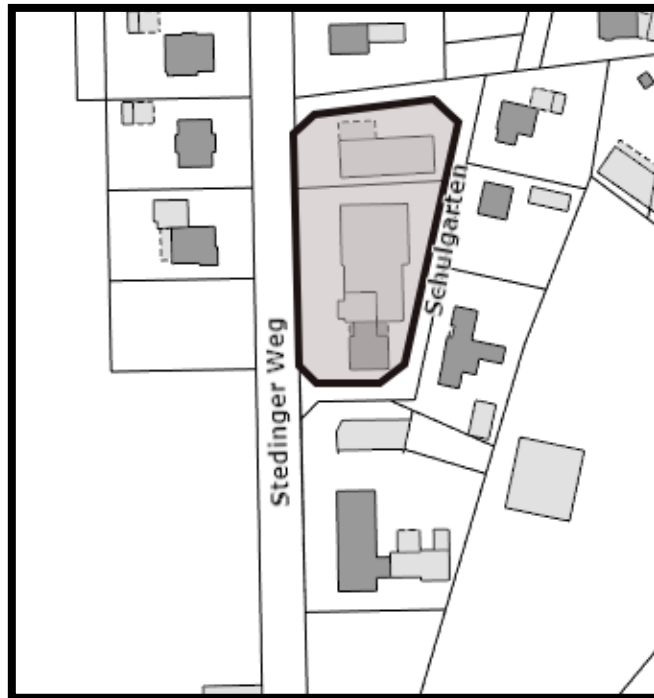
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf einschließlich Begründung als Satzung beschlossen:

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



*Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 54
„Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt im Bereich der Straße „Dahlienweg“*



*Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr.38
„Brettorf West“, Brettorf im Bereich der Straßen „Stedinger Weg/Schulgarten“ in Brettorf*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Stadt Wildeshausen

Richtlinie der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für Vereine, Gruppen und ähnliche Personenkreise, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie (Euroglättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Richtlinie zur Förderung des Altenwohnungsbaues in Verbindung mit dem "Betreuten Wohnen", zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für den Besuch einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder einschließlich Änderungsrichtlinie (Kindertageseinrichtung) einschl. 1. Änderungsrichtlinie vom 17.12.2009, wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die finanzielle Förderung von Seniorenveranstaltungen vom 01.10.2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Richtlinie über die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 6

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Verordnung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Verordnungen (Aufhebungsverordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Aufhebungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Wildeshausen über die Freigabe von Verkaufssonntagen vom 14.11.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung der Stadt Wildeshausen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 24.12.1995 vom 30.11.1995 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wildeshausen anlässlich des alljährlich stattfindenden Handwerker-, Künstler- und Hobbymarktes vom 21.04.1988 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung der Euro-Glättungssatzung

Die Euro-Glättungssatzung der Stadt Wildeshausen vom 01.01.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der Satzung über eine Bürgerbefragung

Die Satzung über eine Bürgerbefragung nach § 22 d der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 10.01.2001 wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für Wochen-, Mai-, Herbst- und Weihnachtsmärkte (Marktgebührensatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über den Anschluss der Grundstücke im Bereich des Wochenendhausgebietes Wiekau an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.03.1992, wird aufgehoben.

Artikel 5 Aufhebung der Wasserabgabensatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des Wochenendhausgebietes Wiekau (Wasserabgabensatzung) vom 19.03.1992 wird aufgehoben.

Artikel 6 Aufhebung der Gebührensatzung für die Kompostsammelstelle

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über Gebühren für die Anlieferung von sonstigen Pflanzenresten und Strauchschnitt (Gebührensatzung für die Kompostsammelstelle) vom 29.02.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 7 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Lehmkuhlenweg“

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die außerhalb des 1. Bauabschnitts gelegene Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Lehmkuhlenweg“ der Stadt Wildeshausen vom 20.06.2005 wird aufgehoben.

Artikel 8 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Dulshorn“

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Dulshorn“ (Lage: Pestruper Straße) der Stadt Wildeshausen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2002, wird aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 12.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021

wird aufgrund der §§ 45 a, 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021, 18:00 Uhr, bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde bzw. Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde bzw. Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen (UWG),
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN),
- Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff,
- Alternative für Deutschland (AfD)

IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Wildeshausen, 26.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Wahlbekanntmachung

Für die Stadtratswahl am 12. September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Stadt Wildeshausen werden 34 Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.

Die Höchstzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 39.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich. Das Wahlgebiet ist gleichzeitig der Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde bzw. Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde bzw. Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Von dem Unterschriftenerfordernis sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die Parteien, Wählergruppen bzw. Einzelbewerber befreit, sofern sie in unveränderter Struktur antreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen (UWG),
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN),
- Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff,
- Alternative für Deutschland (AfD)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021, 18:00 Uhr, im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die erforderlichen amtlichen Vordrucke können im Wahlamt der Stadt Wildeshausen angefordert werden.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Wildeshausen, 26.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers
